

Infobrief Klimaschutzstrategie

07/2007

Monitoringkonzepte 2. Handelsperiode; Welche Anpassungen sind laut Monitoringrichtlinien 2007 nötig?

Auf in die nächste Runde: Nachdem jetzt bis zum 19. November die Anträge für die Zuteilung von Emissionsberechtigungen der zweiten Emissionshandelsperiode gestellt wurden, müssen bis zum Jahresende 2007 auch die existierenden Monitoringkonzepte (MK) auf die neuen Anforderungen angepasst werden.

Die meisten Anlagenbetreiber haben mittlerweile Monitoringkonzepte, die von den Landesbehörden schon gebilligt sind. Diese wurden aber auf Basis der Monitoringleitlinien (ML) des Jahres 2004 erstellt, ab dem 1. Januar 2008 gelten aber die ML von 2007. Auf der Website von GALLEHR+PARTNER stehen diese in der deutschen Fassung als PDF-Datei zum Download bereit.

Da die gesetzlichen Grundlagen und Vorschriften überarbeitet und insgesamt verschärft wurden, ergibt sich praktisch bei fast allen Anlagenbetreibern ein Anpassungsbedarf. Dieses gilt nicht nur für die jährliche Berichterstattung, sondern auch für die Gewinnung der hierfür benötigten Daten.

Was ist geblieben?

Prinzipiell müssen Sie mit dem anlagenspezifischen Monitoringkonzept auch in der zweiten Handelsperiode die Überwachung der

folgenden Methoden nachweisen:

- wie die CO₂-Emissionen ermittelt werden
- ob und wie die Genauigkeitsanforderungen erfüllt werden
- in welchen Fällen ggf. vorgesehen ist, von den Vorgaben der EU-Monitoring-Richtlinien abzuweichen

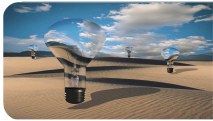
Was ist neu?

Auf der Website der DEHSt ist zu diesem Thema ein Papier mit dem folgenden Namen erschienen.

Was ist neu in den Monitoring Leitlinien 2007

Hier soll jetzt nur eine kurze Übersicht der aus Sicht von GALLEHR+PARTNER wichtigsten Anforderungen gegeben werden. Diese lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Präzisierung der Genauigkeitsanforderungen im Sinne einer verlässlicheren Überwachung
- Vereinfachte Genauigkeitsanforderungen für kommerziell gehandelte Brennstoffe
- Vereinfachte Anforderungen für mittlere und kleine Emittenten
- Höhere Definitionsgrenzen für Quellen zur Anwendung des „de-minimis-Ansatzes“
- Fall-Back-Konzept als alternative Methode der CO₂-Ermittlung mit vergleichbaren Genauigkeiten



Weitere organisatorische Vorgaben

Die neuen ML fordern ebenfalls eine Beschreibung und Implementierung

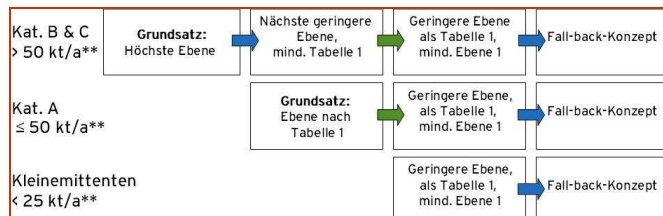
- der Input-Output-Prozesse
- der Verantwortlichkeiten
- des Daten-Handlings
- des Controllings
- des Management-Systems

Die Genauigkeitsanforderungen

Die Anforderungen an die Beschreibung der Überwachungsmethode einer Anlage im MK haben sich in Teilbereichen verändert und erweitert.

Wie in den ML 2004 sind die Anforderungen an die Genauigkeiten der Überwachung in Tabelle 1 Anhang I der ML 2007 dargestellt. Die Tabelle 1, die ursprünglich nur für die Handelsperiode 2005-2007 Mindestanforderungen aufzeigen sollte, ist nach ihrer Überarbeitung nun ein regulärer Bestandteil – ohne jede Zeitbeschränkung – der Überwachung in den ML 2007 geworden.

Die nachfolgende Darstellung gibt eine Übersicht hierüber.



Die Einordnung in die Kategorien lässt sich durch die durchschnittlichen fossilen CO₂-Jahresemissionen (auf Basis vorheriger Handelsperiode oder konservativer Schätz-/Prognosewert) vor Abzug von weitergeleitetem CO₂ ermitteln.

Kategorie B & C (Großemittenten)

Anlagenbetreiber mit mehr als 50.000 t CO₂ pro Jahr haben stets die höchste Genauigkeitsebene aus Tabelle 1 zu wählen. Nur wenn den Landesbehörden nachgewiesen werden kann, dass die höchste Ebene technisch nicht machbar ist, oder unverhältnismäßig hohe Kosten nach sich zieht, kann eine Genehmigung erteilt werden auf die Ebenen nach Tabelle 1 zu fallen. Bei technischen Limitierungen können die

Genauigkeiten auch darunter liegen.

Wenn weiterhin nachgewiesen werden kann, dass auch die Einhaltung der geringsten Genauigkeitsebene nach Tabelle 1 wirtschaftlich oder technisch nicht vertretbar ist, kann ein Fall-Back-Konzept zur Genehmigung eingereicht werden.

Kategorie A: Emittenten < 50.000 t pro Jahr

Für Anlagen, die weniger als 50.000 t CO₂ pro Jahr emittieren, sind nur die Ebenen nach Tabelle 1 einzuhalten. Hier definieren die Ebenen weiterhin die Mindestanforderungen für alle emissionsstarken Brennstoff- und Materialströme einer Anlage.

Auch hier kann bei Nachweis, dass auch die Einhaltung der geringsten Genauigkeitsebene wirtschaftlich oder technisch nicht vertretbar ist, auf ein Fallback-Konzept zurück gefallen werden, wenn die Landesbehörde dieses genehmigt.

Achtung!

Überarbeitet und außerdem verdoppelt wurden die Schwellenwerte für emissionsschwache und De-minimis-Stoffströme

Kleinemittenten

Kleinemittenten mit CO₂ Emissionen von weniger als 25.000 t pro Jahr müssen nur die geringste Genauigkeitsebene der Tabelle 1 erfüllen. Wenn dieses nicht machbar ist, kann auch hier auf ein Fallback-Konzept zurückgegriffen werden.

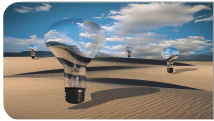
Genauigkeiten bei der Biomasse Erfassung

CO₂-Emissionen aus reiner Biomasse (Anteil Biomassekohlenstoff am Gesamtkohlenstoffgehalt ≥ 97 %) können – wie schon in den ML 2004 festgelegt – ebenenunabhängig geschätzt werden, es sei denn, der betreffende Wert soll dazu verwendet werden, die CO₂-Emissionen aus Biomasse von den durch kontinuierlicher Messung ermittelten CO₂-Emissionen zu subtrahieren.

Die neuen ML 2007 konkretisieren hingegen, dass als ebenenunabhängige Schätzmethode auch die Energiebilanzmethode gilt.

Das Fall-back-Konzept

Wenn für mindestens einen Stoffstrom (De-minimis-Ströme ausgenommen) die Einhaltung der Anforderungen nach Ebene 1 technisch nicht machbar ist oder zu unverhältnismäßig hohen



Kosten führt, kann der Anlagenbetreiber mit Zustimmung der zuständigen Behörde ein so genanntes Fall-back-Konzept gemäß Abschnitt 5.3 Anhang I ML 2007 und eine für seine Situation angepasste Überwachungsmethode anwenden.

Der Anlagenbetreiber muss der zuständigen Behörde in diesem Fall jedoch glaubhaft nachweisen, dass die Gesamtunsicherheitsschwellen für die Ermittlung der jährlichen Treibhausgasemissionen der Anlage mit dieser alternativen Überwachungsmethode für die gesamte Anlage nicht unter die im Folgenden dargestellten fällt:

Anlagenkategorie	Unsicherheitsschwelle
A	+/- 7,5%
B	+/- 5,0%
C	+/- 2,5%

Emissionsfaktor und Heizwert

Zur Vereinfachung der Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf die, in Tabelle 1 Anhang I ML 2007, festgelegten Mindestanforderungen wurde der Begriff der "kommerziellen Standardbrennstoffe" eingeführt. Ein kommerzieller Standardbrennstoff ist demnach:

Abschnitt 2 (2) (h) Anhang I ML 2007

„ein international standardisierter handelsüblicher Brennstoff, der in Bezug auf seinen spezifischen Heizwert ein 95 %-iges Konfidenzintervall von höchstens ± 1 % aufweist, einschließlich Gasöl, leichtes Heizöl, Benzin, Lampenöl, Kerosin, Ethan, Propan und Butan.“

Die neu aufgenommene Zeile in Tabelle 1 eröffnet für diese Brennstoffe unabhängig von der Anlagengröße die Nutzung von Standardwerten für den Emissionsfaktor und den unteren Heizwert.

Achtung!

Sofern ein Zuteilungsantrag nach §6 ZuG 2012 gestellt wurde, immer Standardwerte für kommerzielle Standardbrennstoffe für Emissionsfaktor und Heizwert verwenden, da auch diese von der DEHSt für die Zuteilung herangezogen werden

Da die DEHSt den Einsatz dieser Standardwerte bei der Zuteilung für Anlagen der Kategorie „Industrie“ und entsprechend auch für

Kleinemittenten verwendet, empfiehlt GALLEHR+PARTNER diesen auf jeden Fall auch für die Überwachung und zur Berichterstattung zu verwenden.

Die DEHSt hat GALLEHR+PARTNER dieses auf Anfrage folgendermaßen bestätigt:

DEHSt Antwort:

„Sofern eine Anlage eine Zuteilung auf der Basis der in Anhang 1 ZuV 2012 aufgelisteten einheitlichen Stoffwerte erhalten hat, müssen diese Werte (Emissionsfaktor, unterer Heizwert und/oder Kohlenstoffgehalt) – abweichend von den Monitoring Leitlinien 2008-2012 – auch im Rahmen der Emissionsberichterstattung 2008-2012 verwendet werden. Dies bestimmt Anhang 2 Teil I Nr. 3 TEHG“

Wann ist eine neue Genehmigung erforderlich?

Auch wenn es den Landesbehörden zum gegenwärtigen Zeitpunkt teilweise noch schwer fällt zu bestimmen, ob eine neue Genehmigung erteilt werden muss, rät GALLEHR+PARTNER im Zweifelsfall, der zuständigen Landesbehörde das geänderte Monitoringkonzept vorzulegen und auf einer schriftlichen Stellungnahme zu bestehen.

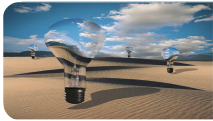
Es kann hier im schlimmsten Fall um erhebliche Summe gehen, sollten die Emissionsberichte nicht anerkannt werden oder vom Sachverständigen nicht verifiziert werden.

ML 2007, 10.4.2.a

„Die Prüfstelle muss überprüfen, ob das Monitoringkonzept von der zuständigen Behörde genehmigt wurde und ob die richtige Fassung vorliegt. Ist dies nicht der Fall, so sollte der Prüfprozess, soweit er sich nicht auf Elemente bezieht, die vom Fehlen der Genehmigung eindeutig nicht berührt sind, ausgesetzt werden.“

Theoretisch kann also ein Emissionsbericht nur dann verifiziert werden, wenn ein genehmigtes Monitoringkonzept vorliegt. Sollte der Verifizierer also die Prüfung der Emissionsberichte aussetzen und so der Eintrag der Emissionen in die VET Tabellen nicht fristgerecht erfolgen, könnte der Anlagenbetreiber schlimmstenfalls zur Zahlung einer Strafe von 100€ pro Tonne CO₂ Emissionen verpflichtet werden.

Das anlagenspezifische Monitoringkonzept (MK) muss von der zuständigen Landesbehörde gebilligt werden, wenn die jeweils geforderte



Genauigkeitsebene aus Betreibersicht nicht eingehalten werden kann.

Grundsätzlich geht GALLEHR+PARTNER also davon aus, dass MK dann erneut genehmigt werden müssen, wenn Erleichterungen in Anspruch genommen werden. Auf der Website der DEHSt ist zu diesem Thema ein Papier mit dem folgenden Namen erschienen.

[Billigungsbeduerftige_Erleichterungen_ML_2007](#)

Fazit

Auch wenn bei den ML 2007 im Vergleich zu den ML 2004 viele Erleichterungen und Konkretisierungen vorhanden sind, müssen nach Ansicht von GALLEHR+PARTNER bei den meisten Monitoringkonzepten Änderungen durchgeführt werden. Diese Annahme wird durch den Umstand untermauert, dass die DEHSt abgeänderte Muster-Monitoringkonzepte zur Verfügung gestellt hat.

Grundsätzlich müssen die Veränderungen nach Ansicht von GALLEHR+PARTNER nur dann den Landesbehörden zur erneuten Genehmigung vorgelegt werden, wenn von den Leitlinien abgewichen wird. Eine mündliche Aussage der Landesbehörden reicht aber nicht aus. GALLEHR+PARTNER empfiehlt von den Behörden eine schriftliche Aussage zu verlangen.

Besonderes Augenmerk ist bei der Erstellung der Überwachungsmethode auf die Konsistenz der Stoffparameter zwischen der ausstehenden Zuteilung nach ZuG 2012 und Berichterstattung zu legen.

Das Monitoringkonzept bildet die Grundlage zur Ermittlung der CO₂ Emissionen. Durch die zunehmende finanzielle Relevanz der CO₂ Emissionen bekommt dieses Thema immer mehr Relevanz für die Unternehmenssteuerung. Aus diesem Grund empfiehlt GALLEHR+PARTNER eine kontinuierliche CO₂ Kontrolle anhand der Vorgaben des Monitoringkonzepts. Nur dann können Sie zuverlässig auf die stark schwankenden Marktgegebenheiten zeitnah reagieren.

Wenn Sie eine zielsichere Navigation und eine verlässliche Wegbegleitung gerade in strategischen Fragen rund um das Thema Emissionshandel und Klimaschutz wünschen, stehen wir für Sie wie immer gerne mit Rat und Tat zur Verfügung.

Nutzen Sie unsere langjährigen Erfahrungen, die wir als Berater von mehr als 100 Anlagenbetreibern und Industriebetrieben auf den Gebieten Klimastrategie, Emissionshandel und Risiko-Management in der Energiewirtschaft und in verschiedensten Industriebranchen gesammelt haben.

▶ **Wir reduzieren Ihre wirtschaftlichen, technischen sowie organisatorischen Risiken und unterstützen Sie bei der Entwicklung neuer bzw. dem Ausbau bestehender Geschäfte**

Autor:

Sebastian Gallehr, Karl-Heinz Peil
GALLEHR + PARTNER

Hauptstraße 43
D-61184 Karben

www.gallehr.de

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Dipl.-Ing. Christoph Küskens
Seniorpartner, Geschäftsentwicklung

Telefon: 06039 / 9263686

Telefax: 06039 / 9263689

Mobil: 0172 / 6237695

eMail: ck@gallehr.de